

Siebter Vertrag
zur Änderung des Entsorgungsvertrages
vom 30.04.1996

die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und die Stadt Wolfsburg
- nachstehend Auftraggeber genannt -
und
die SARIA Bio-Industries GmbH, 59370 Selm,
- nachstehend Unternehmer genannt -

treffen hiermit im Anschluss an den sechsten Änderungsvertrag vom 16.12.2005/
21.12.2005 folgende Regelungen;

Vorbemerkung:

Aufgrund der Änderung zum Nds. Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 12.05.2020 ist eine redaktionelle Änderung des Entsorgungsvertrags erforderlich.

Bisher hatte das Nds. AG TierNebG geregelt, dass der Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN), der durch das LAVES beliehen wurde, 100% der Pauschale für die verendeten Tieren von den Mitgliedern des Entsorgungsverbundes (Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Stadt Wolfsburg) erhalten hat. 60% dieser Entsorgungspauschale wurde von der Tierseuchenkasse (TSK) den Kommunen aus dem Entsorgungsverbund erstattet.

Aus der Änderung der gesetzlichen Regelung zum Nds. AG TierNebG ergibt sich, dass bei einer Beleihung des VTN, wie sie beim GF-Entsorgungsverbund (Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Stadt Wolfsburg) mit SecAnim vorliegt, die Entsorgungspauschale zu 60% von der TSK und zu 40% von den Mitgliedern des Entsorgungsverbundes jetzt direkt an den VTN gezahlt werden.

Außerdem wird der aktuell korrekte Name des Unternehmers im Kopfteil eingefügt.

Deshalb wird hiermit vereinbart:

1. Als Vertragspartner wird „die SARIA Bio-Industries GmbH, 59370 Selm“ ersetzt durch die Worte „die SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen“.
2. In § 8 Abs. 2 des Entsorgungsvertrages wird hinter Satz 1 als zweiter Satz eingefügt:

Aufgrund der Änderung vom 12.05.2020 zum Nds. AG TierNebG trägt ab dem 01.06.2020 die Nds. Tierseuchenkasse (TSK) 60 % der Kosten und zahlt diese direkt an den Unternehmer; vorstehendes gilt, solange die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Nds. AG TierNebG dem Unternehmer übertragen wird.

Die weiteren Sätze in diesem Absatz schließen danach an.

3. In § 8 Abs. 4 des Entsorgungsvertrages wird hinter Satz 1 folgender Text eingefügt:

Entsprechend Abs. 2 Satz 2 trägt die TSK von diesem Pauschalbetrag 60 %. Die Auftraggeber tragen einen Anteil von 40 % des Pauschalbetrages und sind somit verpflichtet, dem Unternehmer jährlich einen Betrag in Höhe von EUR 102.000,00 (netto) zu zahlen. Die Zahlung des von der TSK direkt zu zahlenden Betrages (60

% des Pauschalbetrages) wird der Unternehmer bei der TSK beantragen. Vorstehendes gilt, solange die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Nds. AG TierNebG dem Unternehmer übertragen wurde.

Die weiteren Sätze in diesem Absatz schließen danach an.

4. In § 9 wird in Satz 1 gestrichen: „zum Zwecke der Abrechnung mit der Tierseuchenkasse.“

Als Satz 2 wird eingefügt:

Die Auftraggeber sind berechtigt, die vorgenannten Unterlagen des Unternehmers der TSK in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Gifhorn, den

(Landrat)

Helmstedt, den

(Landrat)

Peine, den

(Landrat)

Wolfsburg, den

(Oberbürgermeister)

Lünen, den

(SecAnim GmbH, Geschäftsführer)

Lünen, den

(SecAnim GmbH, Geschäftsführer/Prokurist)